

**Anweisungen für die Ausfüllung des Formulars MGAF (1),
Anmeldung von Vermögen, gesperrt gemäß Gesetz Nr. 52
der Militärregierung
(Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen)**

LW

A. Anmeldepflichtige Personen

1. Alle Personen einschließlich finanzieller Unternehmen und Versicherer, welche **Eigentümer** von Vermögen sind, das auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist.
2. Alle Personen, denen Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt nicht aber Eigentum hinsichtlich Vermögen zusteht, welches auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, ausschließlich finanzieller Unternehmen und Versicherer.
3. Das heißt:
 - (a) Finanzielle Unternehmen (ausschließlich der Versicherer), welche **Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt** über gesperrtes Vermögen haben, dessen Eigentümer sie nicht sind, haben die Anmeldung auf Formular MGAF (2) Serie A, vorzunehmen.
 - (b) Versicherer haben Versicherungspolice-, Leibrenten, Pensionen im Namen oder zugunsten von Personen, deren Vermögen gesperrt ist, usw. und andere Vermögenswerte solcher Personen, die von den Versicherern in Verwahrung gehalten werden, auf dem Formular MGAF (2) Serie B anzumelden.
 - (c) Finanzielle Unternehmen (einschließlich der Versicherer), deren eigenes Vermögen gesperrt ist, haben dasselbe auf diesem Formular MGAF (1) anzumelden.
 - (d) Alle anderen Personen, die entweder **Eigentum** oder **Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt** an gesperrtem Vermögen haben, haben die Anmeldung auf Formular MGAF (1) vorzunehmen.